Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1830

80 (6.10.1830)

Großherzoglich Badischęs

Auft ge = Blatt

für ben

Kinzig = , Murg = und Pfinz = Kreiß.

Nro. 80. Mittwoch den 6. October 1830.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Mro. 14553. Die Gebührenanfäße der Ortsvorgesetzten und Gerichtschreiber in Privatangelegenheiten betreffend.

Das Großh. Hochpreißl. Ministerium des Innern, hat unterm 30. August 1. J. Nro. 8773. in

obigem Betreff nachstehendes verordnet:

"Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hie und da die Ortsvorgesette und Gerichtschreiber, für die in ihren Aussertigungen, als bei Berichten, Attestaten, Pfandverschreibungen zo. beigedruckte Siegel, sich einen besondern Gebührenansat von 6 — 12 kr. erlauben, und überhaupt in der Meiznung stehen, als sepen sie nicht allein zu diesen, sondern zu allen jenen Sportelbezügen berechtigt, die in der Großh. Tar = Sportel = und Stempel = Ordnung vom 17. Juli 1807 als Ansähe für die daselbst bezeichnete, ihrer Dienst Sphäre zugewiesene Geschäfte vorkommen, wenn keine besondere Versordnungen über Gebühren von gewissen Geschäften, wie jene vom 30. September 1816 im Regiezungsblatt Nro. 33. sie zum Bezug anweisen.

Zur Bermeidung aller kunftigen Irrungen und Mißbrauche finden wie uns zu der Belehrung versanlaßt: daß die Großh. Tar = und Sportelordnung nur fur die Landesherrliche Behörden und diejesnigen Stellen und öffentliche Personen maasgebend sep, und zur Norm diene, wo die regulirte Gesbuhr für die Landesherrliche Kassen verrechnet werden, oder den in der Sportelordnung namentlich ausgedrückten Stellen und Personen die Erhebung besonders zugestanden ist. — Siegelgebühren haben daher die Ortsgerichte, auch bei dem durch das Geschäft selbst gebotenen Gebrauch des Siegels, in

keinem Fall mehr zu erheben.

ta

Für alle jene ortsvorständliche und ortsgerichtliche Geschäfte, Verhandlungen und Aussertigungen in Privatangelegentheiten, wosur eine Verordnung zum Bezug nicht besonders berechtigt, sind nach den in der Sportesordnung unter der Rubrick "Ortsvorgesette" vorkommenden Tagsgebühren zu acht Stunden gerechnet, nach Verhältniß des erforderlich gewesenen Zeitauswands, also für volle acht Stunden 40 kr., für eine Stunde und weniger 5 kr. und die Copialgebühren für die Stadt und Gerichtschreiber nach Maasgabe der Verordnung vom 30. September 1816 die Seite mit 2 kr. und per Blatt mit 4 kr. künftig anzusezen und zu erheben.

Zugleich verordnen wir, daß die Gebührenansage der Ortsvorgesetzten und Gerichte jedesmal, so= wohl auf den Concepten als den Ausfertigungen und Abschriften, bei Vermeidung von 30 fr. Etrafe

für jeden einzelnen Unterlaffungsfall, genau und specifisch verzeichnet werden sollen."

Diese hohe Berordnung wird zur Nachachtung, und mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Oberund Aemter hiernach die Ortsvorsteher und Gemeinden anzuweisen, und auf den Bollzug derselben sowohl selbst, als durch die Amtsrevisorate, so wie das Kanzlei- und Bareau- Personale beider Stellen, besonders zu wachen haben.

Durlach und Offenburg den 28. September 1830.

Die Directoren

des Murg= und Pfinz-Kirn. und Rinzigkreises. Frhr. v. Gensburg.

vdt. Roft.

Mro. 1800. Den Grenzverkehr mit dem Königreich Würtemberg betreffend. Wermoge Zollgesetzes vom 21. Juni 1827, Tarif Abtheilung XXX. Sat 16. und der Verordnung vom 26. May 1829, Verordnungsblatt Seite 71 und 72 sind auf den Fall der Reciprocitat vom Ein= und Ausgangszoll frei gelaffen:

"Bieh welches Ausländer auf ihre in unmittelbar angrenzende Gemarkungen des Inlandes liegende

"Guter zum Arbeiten oder Waiden ein = und von da wieder ausführen." Durch Erlaß vom 31. August 1830 Mro. 4376. hat das Großh. Finanzministerium verordnet, daß diese Bollfreiheit fur das Wieh, welches wurtembergische Unterthanen auf ihre im Badischen Staats Gebiet lie= gende eigenthumliche oder gepachtete Grundstucke zum Arbeiten und Waiden ein = und von da wieder aus= führen, ohne Ausnahme und ohne Rucksicht auf die Entfernung der betreffenden Grundstücke und Wai= den von der Grenze, eintreten solle, da solche von Seiten des Königl. Würtembergischen Gouvernements den dieffeitigen Unterthanen in ahnlichen Fallen ebenfalls zugestanden wird.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Nachricht und insbesondere dem Erhebungs= und Aufsichtsper=

sonale zur Nachachtung, bekannt gemacht. Karlsruhe den 21. September 1830.

Großherzogl. Steuer = Direction.

Bei Berhinderung des Directors. Ehrmann.

vdt. 23. Maler.

und Kundmachungen.

Schulden liquidation en. Undurch werden alle diejenigen, welche an solgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Prajudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschloßen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. -Hus dem

Bezirksamt Achern.

(2) zu Kappel an das in Gant erkannte Wer= mögen des Rothgerbers Unton Knapps, auf Mitt: woch den 13. October d. J. auf diesseitiger Umtskanzlei. Aus dem

Oberamt Durlach. (2) zu Singen an das in Gant erkannte Wermögen der Philipp Jakob Mullerschen Ehe= leute auf Donnerstag den 14. October d. J. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Söllingen an das in Gant erkann= te Vermögen des Johann Georg Schafer auf Donnerstag den 7. October d. J. Morgens 8 Uhr auf

Dieffeitiger Dberamtskanzlei.

(1) zu Durlach an das in Gant erkannte Vermögen des Leonhard Waigel auf Donnerstag den 21. October d. J. Morgens 8 Uhr auf dieffei= tiger Dberamtskanglei.

(1) zu Königsbach an das in Gant erkannte Vermögen der Georg Adam Kernschen Sheleute auf Donnerstag den 14. October d. 3. Morgens 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Eberbach. (3) zu Eberbach an den hiesigen Bürger und Bierbrauer Karl Sohner auf Mittwoch den 3.

Untergerichtliche Aufforderungen Rovember d. J. Morgens 8 Uhr in diesseitiger Umtskanzlei. Aus dem

Landamt Rarlsruhe.

(2) zu Rußheim an die in Gant erkannte Bermögensmaffe des vetstorbenen Taglohners Chri= stoph Rees und deffen Wittwe Elisabethe geborne Seig auf Freitag den 22. October d. J. Bormit= tags 8 Uhr bei dieffeitigem Landamt, wo zugleich über die Wahl des Curatormasse, so wie über die Gebühr deffelben für die Verwaltung der Masse ver= handelt werden wird. Mus dem

Oberamt Rastatt. (2) zu Dberndorf an das in Gant erkanns te Vermögen des Johann Abam Westermann auf Freitag den 29. October d. J. fruh 8 Uhr auf dieffeitiger Dberamtskanzlei.

(1) Hornberg. [Schuldenliquidation.] Der hiefige Kaffewirth Ferdinand Lauterwasser von Freiburg gebürtig, hat sich insolvent erklart, wünscht aber, sich mit seinen Ereditoren zu arrangiren. Bur Liquidation der Schulden und zum Versuche eines Vergleiches werden sammtliche Creditoren auf Frei= tag den 22. October d. J. fruh 9 Uhr bei Bermeis dung der bekannten gesetlichen Nachtheile auf diefe feitige Umtskanzlei vorgeladen.

Hornberg den 25. September 1830. Großh. Bezirksamt.

Mundtodte Erflärungen.

Dhne Bewilligung des Pflegers soll bei Bers lust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklarten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Wolfach.

(1) von Kaltbrunn dem Rubert Draher, dem seine Schwäger Joseph und Johann Georg Faist von Bergjell als Aufsichtspfleger beigegeben sind.

Erbvorladungen.

Folgende schon långst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Bermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nachsten Berwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Uchern.

- (2) von Simmersbach, Bogtei Ottenhöfen, der Joseph Bakler, welcher mit den Großt. Trup= pen im Jahr 1809 nach Spanien marschirte, aber von da nicht mehr zurück gekommen ist, und keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, dessen Bermösen in 2397 fl. besteht.
- (2) Durlach. [Edictalladung.] Friedrich Lusger von Durlach gebürtig, 49 Jahre alt, von welchem seit 1815 keine Kunde mehr eingieng, wird auf Ansuchen seiner Ehefrau Katharine geborne Nasgel von hier andurch aufgesordert, innerhalb Jahresfrist über seinen dermaligen Aufenthalt genügende Nachricht zu geben, widrigenfalls er verschollen, und sein allenfallsiges Vermögen seinen nächsten Verwandsten in sursorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung ausgesolgt, und weiter verfügt werden soll, was Rechtens.

Durlach den 24. September 1830. Großh. Oberanit.

(3) Bretten. [Verschollenheits-Erklärung.] Michael Breusch von Menzingen hat sich auf die unterm 4. Juli v. J. ergangene öffentliche Vorladung in der bestimmten Frist nicht gemeldet. Er wird das her hiermit für verschollen erklärt und sein Vermösgen dessen Verwandten gegen Kaution in fürsorglischen Besitz gegeben.

Bretten den 18. September 1830.

Großh. Bezirksamt.

(3) Durlach. [Verschollenheitserklärung.] Da ber ausgetretene Johannes Kat von Weingarten auf die diesseitige Vorladung vom 3. Sept. v. J. Nro. 15029. nicht erschienen und dessen Eristenz und Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen bekannten nächsten Verwandten in fürsorglichen Bestist gegen Sicherheitsleistung ausgefolgt.

Durlach den 20. Septbr. 1830. Großherzogl. Oberamt.

Ausgetreiener Vorladungen.

(1) Sackingen. [Steckbrief.] Seit zwei Tagen hat sich Karl Schmid, Verrechner der Gezrichtscharkeitsgefälle des hiesigen Bezirksamts, unter der Angabe von hier entfernt, daß er wegen heftisgen Zahnschmerzen Husse bei einem Zahnarzt der benachbarten Schweiß suchen welle. Er ist jedoch bis jest nicht nur nicht zurückgekehrt, sondern es hat sich bei näherer Untersuchung gezeigt, daß ihm ein bedeutender Kasseneingriff zur Last liegt.

Obwohl er in einem aufgefundenen Schreiben an den Unterzeichneten die Aeusserung niederlegt hat, daß er sich mit der Absicht des Selbstmordes fortbez geben habe, so scheint doch dieses nur zur Verdezchung seiner Fluch geschehen zu sen, und wir sehen uns veranlaßt, die verehrlichen Polizeibehörden um schleunig zeställige Anordnung der Fahndung auf den Entwichenen mit dem Bemerken zu ersuchen, daß derselbe wahrscheinlich mehrere hundert Gulden in Kronenthaler und einen Paß oder ein Wanderzbuch des hiesigen BezirksAmts mit sich genommen hat, dessen Fertigung ihm bei seiner Stellung leicht möglich war.

Signolement.

Alter 28 Jahre, Größe 5' 6", Statur mittler, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe blaß, Haare schwarz, Stirne nieder, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase breit, Mund mittelmäßig, Bart schwach, Kinn

rund, Bahne gut.

Besondere Kennzeichen: Uebelriechender Athem, öfteres Husten, das auf Unlage zur Schwinds sucht deutet, fliegende Rothe auf den Wangen, Spuseren zweimal erlittenen Beinbruchs an einem Untersschenkel, Spuren eines aufgeschnittenen Geschwürs an einer der Wangen, hastige oft anstoßende Ausschrache.

Muthmaßliche Kleidung: Ein schwarz tüchener Frack mit übersponnenen seidenen Knöpfen, ein Paar tüchene Hosen, von Farbe königsblau, ein ne schwefelgelbe oder schwarze Weste von Casimir, Halbstiefel, eine tüchene Kappe von dunkler Farbe, schwarz seidenes Halstuch. Der Entwichene trägt wahrscheinlich einen Regenschirm von braunem Taffet.

Säckingen den 1. October 1830. Großherzogl. Bezirks=Umt. Eichrodt.

(2) Rastatt. [Diebstahl.] In der Nacht vom 5. auf den 6. dieses wurden dem Sonnenwirth Christoph Muller zu Muckensturm aus seiner off= nen Remise zwei Rinderhäute, im beschworenen Werthe zu 9 fl. 45 kr. entwendet. Der Verdacht die= ses Diebstahls fallt auf einen Menschen von 26 bis 38 Jahren, mittlerer Größe, braunlicher Gesichts=

farbe und dunkeln Haaren, bekleibet mit einem blausen Wammes, gestreiften Zwilchhosen, Schuhen mit Schnallen und einem aufgeschlagenen Vauernhut, welcher diese Häute an einen Gerber zu Gernsbach werkauft und dabei vorgegeben hat, aus tem Orte Malsch zu senn, wie denn auch wirklich die Mundsart hiesiger Gegend an ihm bemerkt worden senn will. Man ersucht demnach die resp. Behörten auf den beschriebenen Dieb zu fahnden, im Entdeckungssfalle denselben zu arretiren und hieher zu liesern.

Rastatt den 20. Septbr. 1830. Großherzogl. Dberamt.

(2) Wolfach. [Diebstahl.] Gestern Nachmitz tag nach 1 Uhr wurden dem Silberarbeiter Xaver Sar dahier aus seinem Schlafzimmer nachstehende Effecten entwendet:

alter Façon mit Hohlkehlen und gebrochener Ecke, im Gewicht 7 Loth.

2) Ein Paar ditto mit kleinen Hohlkehlen und scharfem Ecke, 4 Loth.

3) Ein Paar ditto mit stumpfen Ecken, ganz g'att oben halbrund, der eine davon ist gebrochen, 3½ Loth.

pelherzen und gefchnittenen Silberstichen, 4 Lth.

(5) Ein Paar ditto mit Doppelherzen von geschnit= tenen Steinchen, 3 Loth.

6) Eine große silberne Kette mit gegossenen Glie= dern, 20 Loth.

2) Un dieser Kette ein gefaßter 4facher Wenzelthaler auf der einen Seite das Fürstl. Fürstenb. Wappen und auf der andern das Grubenzeichen, 8 Lth.

8) 3 Kronenthaler, zwei halbe, 1 viertels Thaler, ein 36 fr. und ein 20 fr. Stück.

Die Polizeibehörden werden ersucht auf den Thater so wie auf die gestohlene Effekten fahnden zu lassen. Wolfach den 27. September 1830.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(2) Dffenburg. [Bekanntmachung.] Da auf die Aufforderung vom 12ten Juni 1. J. Nro. 16746. an die dort verzeichneten abhanden gekommes nen Obligationen über Schuldforderungen des Urs menhausfonds der Stadt Offenburg bis jest niemand Ansprüche erhoben hat, so werden solche andurch für mortificirt erklärt.

Offenburg den 26. September 1830. Großh. Dberamt.

Bekanntmachungen.

(1) Karlsruhe. [Wochenmarkts Verlegung.] Mach dem durch die Großh. Polizeidirection uns bekannt gemachten hohen Beschluß des Großh. Mini= steriums des Innern vom 14. v. Mt. Nro. 9379 has ben Se. Konigl. Hoheit der Großherzog gnadigst zu befehlen geruht, daß der bisher auf dem Hospital= plat am Dienstag, Donnerstag und Samstag gewes sene Wochenmarkt auf den großen Marktplat vor dem Rathhaus wieder verlegt, und auf dem Hofpis talplat täglich Holz = Heu = und Strohmarkt gehal= ten werden solle. Man bringt dies hoherer Weisung zufolge mit dem Unfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Unfang der neuen Einrichtung auf Montag den 18. dieses bestimmt ist, und demnach der erste Markt Dienstag den 19. dieses auf dem großen Markplat abgehalten wird, die 3 weitere wochentliche Marktplage verbleiben übrigens wie bisher auf dem Ludwigsplaß. Karleruhe den 2. October 1830.

Großherzogl. Stadtrath. Ch. Griesbach.

(3) Welschneureuth, Landamt Karlsruhe. [Bekanntmachung entloffener Pferde betreffend.] Don= nerstags den 23. d. M. sind nachbeschriebene junge Pferde von der Waide dahier entsprungen:

1) Eine schwarzbraune 2½ jährige Stutte ohne Abs

2) Eine 3½ Kahr alte an beiden Vorderfüßen be-

schlagene Rappstutte.

3) Eine 2½ Jahr alte Fuchsstutte mit weißem Streifen auf der Stirne und an beiden hintern Füßen weiß gezeichnet.

Sammtliche Pferde sind an den linken hintern Schenskeln mit dem Großh. Wappen versehen.

Diejenigen Personen, welche diese Pferde auf= gefangen oder von ihrem Aufenthalte Kenntnis haben, werden ersucht, dieselben an den unterzeichneten Orts= vorstand gegen Ersatz der Kosten und eine angemesse= ne Besohnung abzugeben oder Nachricht zu ertheisen.

Welschneureuth den 27. Septbr. 1830.

Wogt Beck.

(2) Karlsruhe. [Unzeige.] Eine noch beis nahe neue blecherne Malzdörre fammt eiserner Tragstange ist zu verkaufen. Bei wem, sagt das Compstoir dieses Blattes.

(2) Karlsruhe. [Unzeige.] Von achten Bremer Thee: Tabacke, aus der Fabrik von Krenm= berg und Scheper habe eine Niederlage erhalten, und verkaufe felbige, zu denen von den Herren Fa= brikanten festgesetzten Fabrik-Preißen.

Friedrich Stemmermann, Zähringer Strafe Nro. 42.